

RS OGH 1995/1/31 4Ob1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

UrhG §46

Rechtssatz

Durch Auswahl und Anordnung von Zitaten, mit oder ohne kurze verbindende Texte, kann zwar ein schutzwürdiges Werk geschaffen werden, das auch gegenüber dem einzelnen Zitat an sich selbstständig ist, dem jedoch die Unabhängigkeit vom benutzten Zitatstoff im ganzen fehlt, so daß ein selbständiges Werk zu verneinen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1/95
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 1/95
Veröff: SZ 68/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0076682

Dokumentnummer

JJR_19950131_OGH0002_0040OB00001_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at